

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12175, 14/12996

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“.
 2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.
 - bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“, das Wort „Rechtspflege“ durch das Wort „Verwaltung“ und das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Rechtspflege“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Daneben kann der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf der Bildungsebene der Fachhochschulen auch die Ausbildung der Beamten für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften übertragen werden.“
 3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ eingefügt und jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihren Nachwuchs für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes. ²Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.“
- cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Darüber hinaus obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die fachübergreifende Fortbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes. ²Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

benen technischen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten anteilig nach der Zahl der Studierenden. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

(4) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihre Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege fortbilden, tragen sie die anfallenden Kosten. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt und nach dem Wort „Rats“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach den Worten „Organe der“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 1 und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung“ ergänzt.

8. In Art. 7 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rat“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In den Abs. 2 und 4 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Rat der Beamtenfachhochschule“ durch das Wort „Rat“ und die Worte „Leitung der Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Leitung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“, das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ und in Nr. 3 die Worte „des Unterrichts“ durch die Worte „der Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und die Aufstellung des Planes der Unterrichtsveranstaltungen (Nr. 2) bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

11. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ und das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ ersetzt.

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1 und es werden die Worte „aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen des jeweiligen Fachbereichs“ gestrichen.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „²Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter sind einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, die in der Regel durch haupt- oder nebenamtliche Lehraufträge nachgewiesen werden.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Fachbereichsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.“

13. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.

14. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

15. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ und das Wort „Unterrichtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefähigung“ ersetzt.

16. Es wird folgender Art. 14a eingefügt.

„Art. 14a
Evaluation

¹Die Qualität der Lehre und der Fortbildung soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Studierenden und die Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherren als auch die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind dabei zu beteiligen.“

17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

18. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- bb) Die Worte „die“ und „nichttechnischen“ werden gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) in Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- bb) in Satz 2 werden die Worte „an der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
- cc) in Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

19. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Dienstes“ werden die Worte „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.

- 19a. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17 a
Verleihung akademischer Grade
in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad oder zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes qualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(4) ¹Über die Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. ²Die Gesamtregelstudienzeit beträgt höchstens fünf Jahre.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Bachelor- und Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Verordnung.“

20. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.

21. Art. 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach der Angabe „Art. 17“ die Worte „oder in Art. 17 a Abs. 2“ eingefügt.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassenen Beamten des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen. ³Bewerber, die nach Satz 1 ausgebildet worden sind, erhalten die in Art. 17 a Abs. 3 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.“

22. Art. 19 wird aufgehoben.

23. In Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

24. Die Art. 21 bis 24 werden aufgehoben.

25. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Als Überschrift werden die Worte „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ angefügt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden nach „Art. 3 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „3 und 4“ eingefügt.

26. Art. 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 98 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Worte „Art. 115 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

27. Art. 26 wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

In Art. 25 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 4

In Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 172, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 991), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 5

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird ersetzt:

1. in Vorbemerkung Nummer 10,
2. in Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Institutsrektor⁴⁾, Institutsrektorin⁴⁾“,
3. in Besoldungsgruppe A 15 bei den Ämtern „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾“ sowie in der Fußnote 6,
4. in Besoldungsgruppe A 16 beim Amt „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und
5. in Besoldungsgruppe B 3 beim Amt „Präsident/Präsidentin der Beamtenfachhochschule“

jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“.

§ 6

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Nr. 2 Buchst. g Doppelbuchst. aa werden die Worte „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbestalt Bayern“ durch die Worte „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer“ ersetzt.
2. In Nr. 4.3 Satz 2 der Anlage zu Art. 26 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 7

In § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 353), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 8

In § 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 9

Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Bayerischen Beamtenfachhochschule vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 10

Die Verordnung über die Sitze der Bayerischen Beamtenfachhochschule und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl S. 180, BayRS 2030-2-7-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.

§ 11

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH) vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH)“ durch die Worte „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In den Abs. 3 und 4 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 12

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen (Bayerische Stellenzulagenverordnung - BayStZulV) vom 11. März 2003 (GVBl S. 166, BayRS 2032-2-10-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 13

In § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-

BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 14

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ werden durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG)“ werden durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. § 23 wird aufgehoben.

§ 15

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-UK), geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 16

In § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 248), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 17

In § 4 Nr. 16 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 28. August 2001 (GVBl S. 489), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 18

In § 12 Abs. 3 und Abs. 4 und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1045), werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 19

§§ 1 und 2 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskosten-erstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F) werden aufgehoben.

§ 20

Die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Erstattungsverordnung BayBFH – (BayRS 2030-2-8-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule (Erstattungsverordnung BayBFH)“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.
2. In § 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 7 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 6 und § 8 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 21

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV – FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 22

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Sätze 3 und 5, § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 9 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 21 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 23

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1996 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 5, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2, § 12 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 24

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 25

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 26

In § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst – AufstV-JD – (BayRS 2038-3-3-18-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 82), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 27

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – ZAPO/gVVD – (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 14 Buchst. a Nr. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 23 Abs. 2 Nr. 5, § 45 a Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 28

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger – ZAPO/RPfl – (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 14a Nr. 1, § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 29

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 86, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2, § 7, § 18 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 11 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 30

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOgArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 und § 8 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 12 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 31

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) vom 13. Januar 1995 (GVBl S. 89, BayRS 2038-3-5-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. § 45 wird aufgehoben.

§ 32

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/gD) vom 23. Oktober 2001 (GVBl S. 748, BayRS 2038-3-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 5 Satz 2, § 22 Satz 2, § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 33

In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst in der Sozialverwaltung – AufstVO-SozVerw – (BayRS 2038-3-8-7-A) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 34

In Nr. 3 der Anlage der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK), geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (GVBl S. 757), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 35

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a und b werden jeweils die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – BayFHVRG“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. b wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
2. § 45 und § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ werden jeweils durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“
 - b) „BayBFHG“ wird jeweils durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 36

In § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern (FinanzbehV) vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2000 (GVBl S. 360), wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 37**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den §§ 6 bis 36 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm